

Satzung

des

Deutschen Tipp-Kick Verbandes

(DTKV)

§ 1

Verein

- (1) ¹Der Verein führt den Namen "Deutscher Tipp-Kick-Verband (DTKV)" und hat seinen Sitz in Hannover. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und so dann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen werden.
- (2) ¹Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres

§ 2

Zweck und Ziel

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern eine Grundlage zu sinnvoller Freizeitgestaltung zu geben. ³Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Begegnungen mit einer Vielzahl von gleichgesinnten Personen im Rahmen sportlicher Leistungsvergleiche sowie Festigung dieser Beziehungen.
- (2) ¹Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Mannschaftsspielbetriebes.
 - Gewährleistung von Deutschen und regionalen Einzelmeisterschaften durch die Vergabe dieser Meisterschaft an geeignete Ausrichter,
 - Information der Mitglieder durch regelmäßige Publikationen
 - Durchführung von Versammlungen
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Der Verein ist konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Verein besteht aus Clubs, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Clubs bestehen aus mindestens fünf natürlichen Personen, die über den Club Mitglieder des Vereins sind. ²Die Clubs müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben .
- (3) ¹Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keinem Club angehören. ²Jedermann kann die Einzelmitgliedschaft erwerben ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung.
- (4) ¹Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Bundestages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Das Nähere regelt die "Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft".

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Clubs bzw. der Tod der natürlichen Person. ²Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Ein Mitglied soll ausgeschlossen werden,
- wenn trotz erfolgter Mahnung Beitrags und Abgabebzahlungen länger als drei Monate ruckständig sind.
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- ²Über den Ausschluss, der sofort wirksam wird, entscheidet das Präsidium. ³Die Entscheidung ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. ⁴Gegen den Beschluss ist die Berufung zum Verbandsausschuss statthaft. ⁵Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. ⁶Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend über den Vereinsausschluss. ⁷Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (4) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe und Gliederung

- (1) ¹Die Organe des Vereins sind
1. die Regionalversammlungen
 2. der Verbandsausschuss
 3. der Bundestag
 4. das Präsidium
- (2) ¹Der Verein ist in die vier Sektionen Nord, Ost, Süd und West gegliedert. ²Die Zugehörigkeit zu einer Sektion richtet sich nachdem Vereins- bzw. Wohnsitz in einem Land der Bundesrepublik Deutschland. ³Zu den einzelnen Sektionen gehören folgende Bundesländer:
- Nord: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
- Ost: Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Süd: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Saarland
- West: Nordrhein-Westfalen
- ⁴Abweichend hiervon kann ein Mitglied auf Antrag und Zustimmung des Bundestages einer anderen Sektion zugeordnet werden.

§ 6

Regionalversammlungen

- (1) ¹Regionalversammlungen werden in jeder Sektion gebildet. ²Ihr gehören die Clubs und die Einzelmitglieder der jeweiligen Sektion an.
- (2) ¹Regionalversammlungen sind jährlich einmal durch schriftliche Einladung einzuberufen. ²Sie sollten in den Monaten März bis Juni durchgeführt werden (mindestens 2 Wochen vor dem Bundestag) und sind ungeachtet ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung beschlussfähig. ³Den Regionalversammlungen gehören die Clubs und die Einzelmitglieder der jeweiligen Sektion mit einem Stimmenverhältnis von drei zu eins an. ⁴Die Regionalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme. ⁵Regionalversammlungen sind öffentlich. ⁶Über Sitzungen der Regionalversammlungen ist jeweils unverzüglich ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ⁷Jeder Sitzungsteilnehmer erhält eine Kopie des Protokolls. ⁸Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied der Sektion unverzüglich, jedoch spätestens vor Beginn der neuen Saison zuzustellen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Regionalversammlung wählen die Sektionsleitung. ²Die Sektionsleitung besteht aus drei natürlichen Personen, denen die Durchführung des regionalen Mannschafts- und Einzelspielbetriebs, die Betreuung der der Sektion angehörenden Mitglieder, die Verwaltung der durch das Präsidium zugewiesenen Finanzmittel sowie die Durchführung der ihnen von der Regionalversammlung übertragenen Aufgaben obliegt. ³Die Sektionsleitung ist der Regionalversammlung verantwortlich. ⁴Die Mitglieder der Sektionsleitung regeln die Aufgabenverteilung untereinander. ⁵Die Sektionsleitung repräsentiert die jeweilige Sektion. ⁶Es sind ggf. Ersatzmitglieder zu wählen. ⁷Amtsduer ist regelmäßig das Geschäftsjahr.
- (4) ¹Die Regionalversammlung ist zuständig für alle Belange, die ihre Sektion betreffen. ²Sie ist berechtigt, Anträge zum Bundestag zu stellen.
- (5) ¹Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) ¹Die Anträge, die dem Bundestag von den Regionalversammlungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen wurden, sind dem Präsidiumsvorsitzenden unverzüglich nach der Regionalversammlung durch den jeweiligen Koordinator der Sektion zuzuleiten. ²Der Präsidiumsvorsitzende sammelt die Beschlussvorschläge und gibt diese rechtzeitig vor dem Bundestag den Mitgliedern des Bundestages zur Meinungsbildung zur Kenntnis.

§ 7

Verbandsausschuss

- (1) ¹Der Verbandsausschuss umfasst die Mitglieder aller Sektionsleitungen. ²Er ist zuständig für
 1. die Berufung über Entscheidungen des Präsidiums zu Vereinsausschlüssen
 2. die Entscheidung über die Auslegung von Satzungs-, Spielordnungs- und Regel-fragen,
 3. die Entlastung des Präsidiums stellvertretend für alle Sektionsmitglieder,
 4. die Bearbeitung von Misstrauensanträgen gegen Mitglieder des Präsidiums,
 5. den kommissarischen Einsatz von Präsidiumsmitgliedern,
 6. die Organisation der Wahl des Präsidiums,
 7. die Wahl des Kassenprüfers.
- (2) ¹Der Verbandsausschuss wählt einen Vorsitzenden, der für die Geschäftsführung zuständig ist.

- (3) ¹Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. ³Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ⁴Jeder Angehörige des Verbandsausschusses hat eine Stimme. ⁵Es ist zulässig, dass Entscheidungen in schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (4) ¹Der Verbandsausschuss kann die Einberufung eines Außerordentlichen Bundestages beschließen. ²Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Bundestag

- (1) ¹Der Bundestag wird gebildet aus den Mitgliedern der Sektionsleitungen als Delegierte ihrer jeweiligen Sektion und den Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) ¹Der Bundestag tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Die Sitzung ist mindestens drei Monate vor ihrer Durchführung schriftlich einzuberufen; die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Sitzung allen Teilnehmern zuzusenden. ³Sie soll regelmäßig in den Monaten Mai oder Juni durchgeführt werden. ⁴Der Bundestag sollte an einem neutralen, zentralen Ort stattfinden. ⁵Die Organisation hinsichtlich Termin und Austragungsort obliegt dem Bundesmitgliederbetreuer als Bestandteil seiner Koordinationsfunktion.
- (3) ¹Ein außerordentlicher Bundestag ist einzuberufen, wenn es der Verbandsausschuss oder das Präsidium unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) ¹Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundestag innerhalb eines Monats mit derselben Tagesordnung an den selben Ort erneut einzuberufen. ³Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (5) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ²Der Bundestag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. ⁴Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen. ⁴Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind unzulässig.
- (6) ¹Die Delegierten der Sektionen verfügen regelmäßig über insgesamt zehn Stimmen. ²Die Zahl der Stimmen der Delegierten der einzelnen Sektionen ist abhängig von der Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder und wird in Relation zu der Zahl der jeweils von ihnen vertretenen Mitgliedern gesetzt. ³Jede Sektion verfügt über mindestens eine Stimme. ⁴Grundlage für die Zahl der vertretenen Mitglieder ist die Meldung der Clubs zur Berechnung des Jahresbeiträge und die Zahl der Einzelmitglieder. ⁵Ein Delegierter ist berechtigt, sämtliche Stimmen für die von ihm vertretene Sektion abzugeben. ⁶Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Bundestag jeweils zwei Stimmen, so dass das Präsidium insgesamt über zehn Stimmen verfügt.
- (7) ¹Der Bundestag nimmt die Jahresberichte der Mitglieder des Präsidiums sowie des Kassenprüfers entgegen. ²Er berät und beschließt den Haushaltsplan auf Vorlage des Schatzmeisters. ³Der Bundestag berät und beschließt Satzungs-, Spielordnungs-, und Regeländerungen sowie andere Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung. ⁴Er vergibt überregionale Meisterschaften und Endrunden des Einzel und des Mannschaftsspielbetriebes.
- (8) ¹Der Bundestag wählt das Präsidium. ²Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ³Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder bewerben sich mehr als zwei Personen um die Ämter des Präsidiums und erreicht keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. ⁴Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. ⁵Bei Stimmgleichheit ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. ⁶Ergibt auch der dritte Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) ¹Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) ¹Der Bundestag beschließt einstimmig über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus
 - dem Bundesspielleiter
 - dem Bundesturnierspielleiter
 - dem Schatzmeister
 - dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Bundesmitgliederbetreuer mit Koordinationsaufgaben²Die Ausübung mehrerer Funktionen durch dieselbe Person ist unzulässig.
- (2) ¹Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (3) ¹Das Präsidium wird vom Bundestag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Amtsdauer ist regelmäßig das Geschäftsjahr. ³Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴Tritt ein Präsidiumsmitglied innerhalb seiner Amtszeit zurück, wird der entsprechende Funktionsbereich bis zum folgenden Bundestag kommissarisch besetzt. ⁵Über das kommissarische Präsidiumsmitglied entscheidet der Verbandsausschuss.
- (4) ¹Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidiumsvorsitzenden ²Die Aufgabe des Präsidiumsvorsitzenden werden zusätzlich zu der eigentlichen Funktion wahrgenommen.
- (5) ¹Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. ³Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ⁴Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. ⁵Es ist zulässig, dass Entscheidungen in schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (6) ¹Das Präsidium kann die Einberufung eines Außerordentlichen Bundestages beschließen. ²Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) ¹Die Zuständigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder ergibt sich auch der jeweiligen Funktionsbezeichnung.
- (8) ¹Bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten, ist der Haushaltsplan einzuhalten. ²Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, für ihren Bereich einzelne Rechtsgeschäfte abzuschließen, die den Verein nicht mit mehr als 50 Euro belasten. ³Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu 250 Euro belasten, ist ein Beschluss des Präsidiums erforderlich. ⁴Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 Euro belasten, ist der Beschluss des Bundestages erforderlich.

§ 10 Vermögen

- (1) ¹Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Erträgen der Beitragsentrichtung, aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter sowie aus anderen Abgaben der Mitglieder. ²Das Vermögen wird ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks verwendet. ³Vereinsvermögen darf nicht als Preisgeld bei Turnieren Verwendung finden.
- (2) ¹Der Bundestag verfügt über das Vereinsvermögen durch Beschluss des Haushaltsplanes. ²Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe

des Haushaltsplanes und unter der Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung.

- (3) ¹Der Kassenprüfer prüft jährlich Vermögenslage und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung und berichtet dem Bundestag. ²Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Gremiums sein.

§ 11

Beurkundung und Inkrafttreten von Beschlüssen, Protokolle

- (1) ¹Die Beschlüsse des Bundestages, des Verbandsausschusses und des Präsidiums sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer abzuzeichnen. ²Sie werden in der Verbandszeitung offiziell veröffentlicht und treten zu den jeweils festgelegten Daten in Kraft. ³Es muss sichergestellt sein, dass die entsprechende Veröffentlichung rechtzeitig allen betroffenen Mitgliedern bekannt gemacht wird. ⁴Ist eine Veröffentlichung bis zum 1.9. nicht erfolgt, so treten die Beschlüsse erst zur darauf folgenden Saison in Kraft.
- (2) ¹Über Sitzungen von Bundestag, Verbandsausschuss und Präsidium ist jeweils unverzüglich ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Jeder Sitzungsteilnehmer erhält eine Kopie des Protokolls. ³Das Protokoll ist jedem Club bis spätestens zum 1.9. zuzustellen.

§ 12

Satzungsänderung

¹Die Änderung der Satzung kann nur durch den Bundestag beschlossen werden. ²Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. ³Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13

Vereinsauflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss des Bundestages, wobei vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) ¹Der Bundestag bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) ¹Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet. ²Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 26. Februar 1995 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.